

Satzung des BÜRGERVEREIN PLIENINGEN e. V.

§ 1

Der BÜRGERVEREIN PLIENINGEN ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Stuttgart. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er will das Interesse der Bürgerschaft des Stadtteils für kommunale und kulturelle Aufgaben wecken sowie konstruktiv und kritisch an seiner Entwicklung mitwirken.

Der Satzungszweck des BÜRGERVEREIN PLIENINGEN wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Stellungnahme zu wichtigen, die Bürger interessierenden Fragen der Gemeinde;
2. Veranstaltung von Aussprachen über kommunalpolitische Fragen, zum Beispiel Verkehrsfragen oder Podiumsdiskussionen mit Parteien und Verbänden;
3. Entgegennahme, Formulierung und Weitergabe berechtigter Wünsche und Anregungen, soweit sie von allgemeinem Interesse sind;
4. Pflege nachbarschaftlicher Beziehungen und des kulturellen Lebens im Stadtbezirk durch die Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen der unterschiedlichsten Art, auch in Zusammenarbeit mit der Stadt Stuttgart und den Plieningervereinen;
5. Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen in wichtigen kommunalen Fragen, insbesondere mit der Arbeitsgemeinschaft Stuttgarter Bürgervereine (ASB);
6. Unterstützung von Maßnahmen, die den Stadtteil verschönern und seine Lebensqualität verbessern. Dazu gehören auch Denkmalschutz und Denkmalpflege, Heimatkunde, Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz; insbesondere Lärmbekämpfung.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des BÜRGERVEREIN PLIENINGEN an die Stadt Stuttgart für gemeinnützige kulturelle Zwecke in Plieningen.

§ 6

Mitglied im BÜRGERVEREIN PLIENINGEN kann jede volljährige Person werden, sofern sie mit den Zielen und der Satzung des Vereins einverstanden ist. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung und schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem BÜRGERVEREIN PLIENINGEN erfolgt durch schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres.

§ 7

Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Beitragsrückstand oder bei groben Verstößen gegen die Vereinsgrundsätze durch Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss des Ausschusses erfolgen.

Ausgeschlossenen steht eine schriftliche Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 8

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist spätestens bis zum 1. April des Jahres zu entrichten.

§ 9

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Die Organe des Vereins sind
der Vorstand,
der Ausschuss und
die Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Vorstand im Sinne von s 26 BGB ·besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

Vereinsintern gilt, dass der zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 12

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von .der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er wird vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr einberufen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Schriftführer und einen Schatzmeister.

§ 14

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist mit Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage zuvor schriftlich einzuberufen. Der Mitgliederversammlung ist der Rechenschafts- und der Kassenbericht vorzutragen. Sie beschließt über die Entlastung von Vorstand und Schatzmeister.

Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Ausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen ist. Anstelle des Schriftführers kann die Versammlung einen Protokollführer wählen.

§ 15

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen, die eine Satzungsänderung, oder eine Änderung des, Zweckes des Vereins oder seine Auflösung zum Gegenstand haben, ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Stuttgart-Plieningen, 25. März 2011

Helga Bayha
1. Vorsitzende

Manuela Hertel
2. Vorsitzende